

Katholizität der Kirche

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2001. "Katholizität der Kirche." In Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft (RGG4), Band 4 I-K, edited by Hans Dieter Betz, Don S. Browning, Bernd Janowski, and Eberhard Jüngel, 4., völlig neu bearb. Aufl., Sp. 902-905. Tübingen: Mohr Siebeck.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Katholizität der Kirche

- I. Begriff und Begriffsgeschichte –
- II. Katholizität in den konfessionellen Traditionen –
- III. Katholizität und Ökumene –
- IV. Systematische Perspektiven

Katholizität (K.) gehört neben Einheit (→ Einheit der Kirche), Heiligkeit (→ Heiligkeit und Sündigkeit der Kirche) und → Apostolizität zu den vier Attributen, mit denen das → Nicaeno-Constantinopolitanum die Kirche kennzeichnet (→ Kennzeichen der Kirche), und ist von dort aus zu einem Leitbegriff der Ekklesiologie geworden. Seine Bedeutung ist allerdings vielschichtig. Zudem wird er in den einzelnen Konfessionen in unterschiedlicher Weise und Gewichtung verwendet. In der → ökumenischen Bewegung und den interkonfessionellen Gesprächen des 20. Jh. gewann die Frage nach der K. der Kirche in der Pluralität der Kirchen bes. Aktualität.

I. Begriff und Begriffsgeschichte

Der Begriff καθολικός/katholikós (bzw. adverbial καθόλου/katholou), der im Profangriech. die Bedeutung »vollständig«, »vollkommen«, »allg.(gültig)«, »richtig« hat, wird nicht im NT, aber bereits bei Ignatius auf die Kirche bezogen: »Wo der Bischof sich zeigt, da soll sein Volk sein, wie da, wo Jesus Christus ist, die kath. Kirche ist« (Sm 8, 2 [→ Ignatiusbriefe]). In der um den Bischof zentrierten (Abendmahl-)Gemeinde am Ort sieht Ignatius abgebildet, daß Jesus Christus das *eine* Haupt der *umfassenden* Kirche ist. In der Sache repräsentiert der Begriff K. die urchristl. Überzeugung, daß in Jesus Christus der *ganzen* Menschheit die Fülle (πλήρωμα/plérōma, Kol 2, 9f., Joh 1, 16 u. ö.) des Heiles offenbart und das *eine* Gottesvolk aus Juden und Heiden gestiftet sei (vgl. Eph 2, 11–22), weshalb auch der → Missionsbefehl an »alle Völker« weist und die zeitübergreifende Präsenz Christi »bis ans Ende der Welt« verheißt (Mt 28, 19f.).

Angesichts tiefer innerkirchl. Differenzen bedurfte dieser Universalismus indes bald einer präziseren inhaltlichen Füllung. K. implizierte seit der 2. Hälfte des 2. Jh. »Orthodoxie« und diente der polemischen Selbstunterscheidung »kath.« von (dadurch als »häretisch« qualifizierten) anderen christl. Gemeinden (erstmals wohl Mart-Pol 16, 2; später u.a. Kanon Muratori [→ Muratorisches Fragment], → Tertullian, → Hippolyt, → Cyprian von Karthago); im → Nicaenischen Symbol erscheint dann »die kath. Kirche« als Subjekt von Verwerfungssätzen. Dabei

wurde teils quantitativ (reichsweite, sogar reichsübergreifende Ausbreitung der »kath.« Gemeinden im Unterschied zur nur lokalen Bedeutung der »Häretiker«), teils qualitativ (Fülle der heilssuffizienten Informationen, Rituale und Institutionen im Unterschied zum selektiven und unvollständigen Heilsangebot der »Häretiker«) argumentiert (für einen bes. differenzierten Begriff von K. vgl. → Cyril von Jerusalem, Catecheses, XVIII 23). Das Religionsedikt von → Theodosius I. (380) machte die Zugehörigkeit zur »kath.« Kirche zur Bürgerpflicht.

→ Augustin, der gegen die Donatisten die geographische Universalität der Kirche betonte, brachte zusätzlich den Gedanken zur Geltung, die Glaubensgewissheit bedürfe der Verankerung in durch K. autorisierter kirchl. Lehre: »Ego vero evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas« (»Ich würde aber dem Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht die Autorität der kath. Kirche dazu bewegte« [Contra epistolam Manichaei, CSEL 25/1, 197, 22]). Nach → Vincentius von Lérin impliziert K. die Identität des »überall, immer und von allen Gegläubten« (Commonitorium, II 3). Bei dieser wirkmächtigen Formel bleibt allerdings unklar, nach welchen Kriterien und durch welche Instanzen die offenkundig nicht einfach empirisch evidente Universalität inhaltlich qualifiziert werden soll. An den unterschiedlichen Lösungen dieses Problems differenzierten sich in der Folge charakteristische konfessionelle Konzeptionen von K. aus.

II. Katholizität in den konfessionellen Traditionen

1. Römisch-katholisch. In der westlich-lat. Tradition wurde die Vergewisserung der K. immer stärker auf die Lehrautorität der Bischöfe bezogen (wobei die räumliche Universalität durch deren umfassende Gemeinschaft, die zeitliche Kontinuität und sachliche Identität durch die apostolische → Sukzession gewährleistet erschien) und dabei zunehmend auf einen universalen Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes zugespielt (→ Primat). Im 12. Jh. setzte sich die (lange vorbereitete) Näherbestimmung von K. durch Romanizität endgültig durch, die es erlaubte, unbeschadet eines eschatologischen Vorbehalts ein *sichtbares* Kriterium und eine handlungsfähige Repräsentanz für die K. der gegenwärtigen Kirche anzugeben. Der damit (namentlich in der nachreformatorischen Kontroverstheol.) verbundene Exklusivitätsanspruch, im I. → Vaticanum untermauert durch das Infallibilitätsdogma (→ Unfehlbarkeit) und noch im II. → Vaticanum bestätigt durch die Aussage, die wahre Kirche »subsistere« im Vollsinn nur in der mit dem röm. Bischof verbundenen Kirche (LG 8), stand und steht freilich in Spannung zum orth. wie zum reformatorischen Verständnis von K. Kontraintentional, aber konsequenterweise wurde »röm.-kath.« im Zeitalter der → Konfessionalisierung zur Bez. einer partikularen Konfession. Ungeachtet daß die röm.-kath. Kirche sich als Weltkirche versteht und die interne Vielfalt kultureller Prägungen zunehmend als förderungswürdigen Reichtum achtet, werden geographische Ausbreitung und hohe Mitgliederzahl heute kaum mehr apologetisch in Anschlag gebracht. Auch wird das Gegebensein von (freilich Teil-) Wahrheiten außerhalb der röm.-kath. Kirche positiv gewürdigt.

2. Reformatorisch. Mit großer Selbstverständlichkeit lehrten die Reformatoren die K. der Kirche (vgl. u.a. Apologie der CA 7, BSLK 235, 43–236, 27), verstanden den Ausdruck aber einerseits strikt als Glaubensaussage und

bezogen ihn auf die verborgene, erst im Eschaton offbare, umfassende geistl. Gemeinschaft aller (wahrhaft) Glaubenden (»kath.« wird synonym zu »allg.« und »christl.«, vgl. BSLK 236, 13f.), entkoppelten ihn andererseits von dem formalen Kriterium der Romanizität, das nach ihrer Überzeugung die Kirche zu einer politia externa (BSLK 235, 57) pervertierte und partikularisierte. Gleichwohl negierten sie die konstitutive Sichtbarkeit der Kirche keineswegs im Sinn einer Platonica civitas (BSLK 238, 21f.). CA und Apologie der CA nennen als unverzichtbare sichtbare Merkmale der Kirche (und ihrer K.) »puram doctrinam evangelii et sacramenta« (BSLK 238, 22f.). Luth. Theol. kann deshalb über die organisatorischen Grenzen luth. Kirchen hinaus »kath. Kirche« überall dort anerkennen, wo Evangelium und Sakramenten angemessen Raum gegeben wird. Ein dem sachgemäßen Vollzug dieser Aufgaben funktional zugeordnetes ordinationsgebundenes Amt ist zwar notwendig (vgl. CA 14), Unterschiede in dessen konkreter Ausgestaltung tangieren aber die K. nicht. Problematisch ist deshalb, wenn gegenwärtig von manchen Lutheranern die Institution eines personalen Repräsentanten der umfassenden Einheit der Kirche im Sinn eines sog. »Petrusdienstes« für geboten gehalten wird. Dadurch verschiebt sich bei der Bestimmung von sichtbaren Kriterien der K. das Gewicht auf Leitungsstrukturfragen, was dem Grundgedanke reformatorischer Theol. kaum entsprechen dürfte.

3. Orthodox-katholisch. Kath. Kirche ist nach orth. Überzeugung dort zu finden, wo die Liturgie recht gefeiert, die Lehre der (nach orth. Zählung) sieben ökum. Konzilien festgehalten und die episkopal-kommunale Kirchenordnung gewahrt wird. Dabei ist einerseits K. in der um den Bischof versammelten örtlichen (Gottesdienst-)Gemeinde *vollkommen* realisiert; übergemeindliche Beziehungen fügen der K. qualitativ nichts hinzu. Andererseits ist K. in der konziliaren Gemeinschaft der Bischöfe verankert: Nach dem ma. Pentarchie-Gedanken (der als Modell trotz gravierender kirchenrechtlicher Veränderungen bis heute Gültigkeit besitzt) repräsentiert nur die Gemeinschaft der fünf altkirchl. Patriarchate die kath. Kirche. Röm. Primatsansprüche, die über einen Ehrenvorsitz hinaus reichen, gelten daher als Gemeinschaft zerstörende Selbstverabsolutierung einer Teil-Kirche. Umstritten ist freilich, inwieweit ein »pan-orth.« Konzil ohne Beteiligung Roms (die Einbeziehung von Rom getrennter westlicher Kirchen ohne konstitutive bfl. Struktur ist ungeklärt) K. zu gewährleisten vermöchte. Ohnedies sind konziliare Entscheidungen nicht ex sese verbindlich, sondern erst aufgrund ihrer Rezeption durch das Kirchenvolk. Kath. Kirche im Vollsinn ist das pneumatiken πλήρωμα, in dem Priester und Laien vereinigt sind. Dieser Aspekt wird in dem auf A.→ Chomjakov zurückgehenden Verständnis von K. als »Sobornost« (Gemeinschaft) betont, das in der neueren orth. Ekklesiologie bes. Beachtung gefunden hat.

III. Katholizität und Ökumene

Die ökum. Bewegung stand vor dem komplexen Problem, einen Begriff der K. der *einen* Kirche angesichts der Pluralität der → Konfessionen (mit jeweils unterschiedlichen Begriffen von K.!) zu entwickeln. Dabei lassen sich eine ethische und eine dogmatische Akzentuierung beobachten. N.→ Söderbloms Konzept einer »ev. K.« sollte auf der Basis des Rechtfertigungsglaubens unter Abschaffung von Lehrdifferenzen ein gemeinsames Welthandeln aller Christen ermöglichen (Life and Work). F.→ Heilers Syn-

theseprogramm von »ev. K.« als »innere(r) Vereinigung von ev. Christentum und kath. Kirchentum« implizierte ein verstärktes Bemühen um sichtbare (liturgische, auch lehrmäßige) Kircheneinheit, das sich u.a. in vielfältigen bi- und multilateralen Lehrkonsensgesprächen konkretisierte; bes. einflußreich war dabei die →»Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung« (Faith and Order) des ÖRK (z.B. Löwen 1971). Die 4. Vollversammlung des ÖRK in Uppsala (1968) thematisierte K. als Gabe und Aufgabe unter Bezug auf die Globalisierung der Kultur und der zu bekämpfenden Menschheitsgefährdungen sowie auf die umfassende Geltung von Menschenwürde und Menschenrechten (»säkulare K.«).

IV. Systematische Perspektiven

Das Attribut »kath.« akzentuiert als Glaubensaussage den alle Räume und Zeiten umspannenden Charakter der Kirche Jesu Christi. Die bestehenden Kirchentümer werden dadurch zugleich legitimiert und relativiert. Ein Zusammenhang zw. geglaubter (transempirischer, eschatologisch-verborgener) und sichtbarer K. ist zumindest in dem Sinn unabweislich, daß die K. keine rassischen, ethnischen, sozialen usw. Zugehörigkeitskriterien anwenden darf, weil ihr Verkündigungsauftrag sich unterschiedslos an alle Menschen richtet. Strittig ist allerdings, ob die konfessionelle Ausdifferenzierung der K. widerstreitet (und also auf eine auch organisatorische Einheit hin überwunden werden muß) oder nicht vielmehr deren adäquate Erscheinungsform darstellt, so daß die Konfessionen gerade durch wechselseitige Anerkennung trotz gegebenenfalls unüberwindlicher Lehrdifferenzen ihre K. aktualisieren.

W. BEINERT, Um das dritte Kirchenattribut, 1964 • H. BERKHOF, Die K. der Kirche, 1964 • M. SECKLER, Kath. als Konfessions-Bez. (ThQ 145, 1965, 402–413) • K. und Apostolizität (KuD Beiheft 2, 1971) • P. STEINACKER, Die Kennzeichen der Kirche, 1981 • DERS. (TRE 18, 1989, 72–80) (Lit.) • W. BEINERT, Die K. als Eigenschaft der Kirche (Cath[M] 45, 1991, 238–264) (Lit.).
Bernd Oberdorfer